Sommersemester 2023 Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg Prof. Dr. Roland Hefendehl Dr. Markus Abraham

Fall 3: Komplikationen

A lebt in einer glücklichen Ehe mit seiner Ehefrau (E). Das Glück der beiden wird nach Ansicht von A lediglich durch die mit ihnen gemeinsam wohnende Mutter (M) der E getrübt, die nie darüber hinweggekommen ist, dass sich E mit dem A abgegeben hat und ihn sogar heiraten musste. Da M dem A das Leben zur Hölle macht, beschließt dieser, sich ihrer zu "entledigen". Da die M an Diabetes erkrankt ist, benötigt sie mehrmals täglich Insulinspritzen, worum sich die E kümmert. Diesmal bereitet jedoch A die Spritze vor und zieht Luft mit hinein, damit die M daran stirbt. Die Spritze lässt sich die M jedoch aufgrund ihres schlechten Verhältnisses zu A nie von diesem setzen, sondern stets von ihrer Tochter. E bemerkt, dass etwas mit der Spritze nicht in Ordnung ist, und erkennt auch, dass ihre Mutter daran sterben könnte, setzt die Injektion aber trotzdem, weil sie auf die üppigen Ersparnisse der geizigen M spekuliert, die sie ja erben würde. M hat ebenfalls erkannt, dass die Spritze sie vermutlich töten wird. Da sie aber schon sehr alt und ihres Lebens müde ist, lässt sie die E die Spritze injizieren und ergibt sich ihrem Schicksal.

Tatsächlich geht es M nach der Injektion nicht besonders gut, worauf E die Reue packt und sie einen Notarzt ruft. Als der Notarzt ankommt, wird er vom böswilligen Nachbarn N aufgehalten, der ihm erzählt, dass es der M schon viel besser gehe und er wieder fahren könne, wobei er billigend in Kauf nimmt, dass die M aufgrund dieses Manövers stirbt. Davon nicht überzeugt, geht der Arzt in die Wohnung, kann jedoch nur noch den Tod der M feststellen, da die M bereits während seiner Fahrt zur Wohnung verstorben ist.

Strafbarkeit von A, E und N nach dem StGB?

Variante: Wie ändert sich die Strafbarkeit des A, wenn die E das Aufziehen der Spritze mit Luft bemerkt hat und A um diesen Umstand ebenso weiß wie um denjenigen, dass es die E schon seit Längerem auf das Vermögen der M abgesehen hat.